

**ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN (AGB)
DER NETIGO GMBH – AGENTUR FÜR NEUE MEDIEN
REGISTERGERICHT: AG DÜSSELDORF, HRB 53179**

I. Vertragsvereinbarung

1. Ein Vertrag über Leistungen der Netigo GmbH kommt mit Annahme des Antrages des Auftraggebers auf Abschluss eines Vertrages durch die Netigo GmbH auf Grundlage dieser AGB zustande.
2. Geschäftsbedingungen des Auftraggebers und/oder ein Vorrang spezieller Vereinbarungen gelten nur insoweit, als diese in der Auftragsbeschreibung enthalten und/oder ausdrücklich schriftlich in den Vertrag mit einbezogen worden sind.
3. Die Durchführung der jeweiligen Leistungen (Leistungsphasen) orientiert sich an dem für die Realisierung des Projektes aufgestellten Zeitplan, ansonsten nach billigem Ermessen der Netigo GmbH.

II. Leistungsumfang

1. Der Umfang der Leistungen der Netigo GmbH ergibt sich aus der jeweils bei Vertragsabschluss aktuellen Produktbeschreibung nebst entsprechender Preisliste.
2. Für alle Leistungen, die nachträglich vereinbart werden, gilt die aktuelle Preisliste der Netigo GmbH oder der diesem Vertrag zugrunde gelegte Stunden- bzw. Tagessatz, in Ermangelung eines solchen die ortsübliche Vergütung.
3. Die Netigo GmbH kann jederzeit die Erbringung der Leistung(en) für den Auftraggeber von einer Vorauszahlung bzw. Bürgschaftserklärung einer deutschen Großbank abhängig machen bzw. einen angemessenen Vorschuss verlangen.
4. Die Netigo GmbH behält sich bei Dauerschuldverhältnissen eine Änderung der dort vereinbarten Preise vor, die mit mindestens einmonatiger Frist angekündigt werden.
5. Der Netigo GmbH steht es zu, Leistungen frei zu erweitern und Verbesserungen vorzunehmen bzw. gegebenenfalls zu ändern oder neu zu definieren, soweit dadurch keine erheblichen Leistungseinbußen für den Auftraggeber bewirkt werden.
6. Preisänderungen oder erhebliche Leistungsänderungen gelten als genehmigt, soweit kein Widerspruch durch den Auftraggeber innerhalb einmonatiger Frist nach Erhalt der entsprechenden Benachrichtigung gegenüber der Netigo GmbH erfolgt.
7. Soweit die Netigo GmbH kostenlose Dienste und Leistungen erbringt, die nicht Bestandteil des Vertrages sind, können diese jederzeit und ohne Vorankündigung eingestellt werden.
8. Die Netigo GmbH ist schließlich berechtigt, die Durchführung von vertraglichen (Teil-)Leistungen auch durch Dritte ausführen zu lassen.

III. Vertragsbeendigung

1. Bei Dauerschuldverhältnissen mit vertraglich vereinbarter Mindestlaufzeit ist eine ordentliche Kündigung für beide Vertragspartner frühestens zum Ablauf der Mindestlaufzeit möglich. Die Kündigung muss dem Kündigungsempfänger mindestens 6 Wochen vor dem Tag, an dem sie wirksam werden soll, zugehen.
 - a) Das Recht der Vertragspartner zur außerordentlichen Kündigung des jeweiligen Vertragsverhältnisses aus wichtigem Grunde bleibt davon unberührt, insbesondere kann die Netigo GmbH dem Auftraggeber diese gegenüber erklären, wenn sich der Auftraggeber mit der Entrichtung von zwei fälligen monatlichen Leistungspauschalen oder einem erheblichen Teil (d.h. mindestens 25 %) der in Rechnung gestellten Leistungen in Zahlungsverzug befindet, wobei dies auch gilt, falls evtl. Rückstände die Summe der monatlichen Grundentgelte für zwei Monate erreichen.
 - b) Von der evtl. Beendigung des Vertragsverhältnisses über eine Leistung gemäß dem Vorstehenden bleiben alle übrigen Vertragsverhältnisse zwischen den Vertragsparteien, sollten solche bestehen, jedoch unberührt.
2. Bei Dauerschuldverhältnissen ohne vertraglich vereinbarte Mindestlaufzeit ist das Vertragsverhältnis für beide Vertragspartner mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende eines jeden Quartals kündbar.
3. In allen übrigen Fällen endet der Vertrag mit Erbringung der vereinbarten Leistungen.

IV. Zahlungsbedingungen

1. Die Netigo GmbH kann Rechnungen an den Auftraggeber zu einem kalendermäßig bestimmbareren Zeitpunkt fällig stellen, der mindestens 10 Tage nach dem jeweiligen Rechnungsdatum liegt. Einer weiteren Mahnung bedarf es in diesem Falle nicht, um den Auftraggeber in Verzug zu setzen.
2. Bei Dauerschuldverhältnissen sind Leistungsentgelte, beginnend mit dem Tage der Leistungsbereitstellung, für den Rest des Monats anteilig zu zahlen. Danach sind diese Entgelte monatlich jeweils zum 01. eines jeden Monats vor auszuzahlen. Entgelte für Teile eines Kalendermonats werden für jeden Tag mit 1/30 des monatlichen vereinbarten Entgelts berechnet.
3. Sonstige Entgelte sind - unbeschadet einer Vorschusszahlungsverpflichtung - nach Erbringung der Leistung zu zahlen.
4. Einwendungen gegen Entgeltabrechnungen der Netigo GmbH sind unverzüglich nach Rechnungserhalt, spätestens jedoch 6 Wochen nach Abrechnungs- oder Rechnungsdatum, ohne dass hierdurch die Fälligkeit berührt wird, zu erheben. Nicht fristgerecht vorgebrachte Einwendungen gelten als Genehmigung.

5. Gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Zahlung des Kaufpreises Eigentum der Netigo GmbH; die Verpfändung oder Sicherungsübereignung durch den Auftraggeber ist unzulässig. Die Gefahr geht mit Meldung der Lieferbereitschaft, oder sobald die Ware zwecks Versendung die Geschäftsräume der Netigo GmbH verlassen hat, auf diesen über. Die Netigo GmbH ist zu Teillieferungen und Teilleistungen berechtigt.

V. Zahlungsverzug

1. Befindet sich der Auftraggeber nach dem Vorstehenden in Zahlungsverzug, ist die Netigo GmbH berechtigt, die Erbringung weiterer Leistungen aus dem jeweils zugrundeliegenden Vertrag zu verweigern unbeschadet der weiterhin bestehenden Zahlungsverpflichtungen des Auftraggebers.
2. Bei Zahlungsverzug ist die Netigo GmbH weiterhin berechtigt, von dem betreffenden Zeitpunkt an Verzugszinsen nach den Bestimmungen des BGB zu verlangen, soweit die Netigo GmbH keinen höheren oder der Auftraggeber keinen geringeren Schaden nachweist. Für jede nicht eingelöste oder zurückgereichte Lastschrift hat der Auftraggeber der Netigo GmbH die dadurch entstandenen Kosten zu ersetzen. Die Netigo GmbH kann hierfür darüber hinaus eine Kostenpauschale je Einzelfall in Höhe von € 7,50 verlangen.
3. Im Falle des Zahlungsverzuges mit einem nicht unerheblichen Teil (d.h. mindestens 25 %) des Rechnungsbetrages oder der Gefährdung der Zahlungsforderung der Netigo GmbH wegen einer Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Auftraggebers i.S.d. § 321 BGB ist die Netigo GmbH berechtigt, sämtliche Forderungen sofort fällig zu stellen.
4. Die Geltendmachung weiterer Ansprüche wegen Zahlungsverzuges bleibt der Netigo GmbH vorbehalten.

VI. Datenschutz

1. Der Auftraggeber wird hiermit gemäß § 33 I BDSG sowie § 4 TDDSG davon unterrichtet, dass die Netigo GmbH seine Firma und Anschrift (Identität) in maschinenlesbarer Form und für Aufgaben, die sich aus dem Vertrag ergeben, maschinell verarbeitet.
2. Die Netigo GmbH verpflichtet sich, sämtliche ihr im Zusammenhang mit dem Vertragsabschluss zugänglichen Informationen und Unterlagen, die als vertraulich bezeichnet werden oder nach den sonstigen Umständen eindeutig als Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse des Auftraggebers erkennbar sind, geheim zu halten und sie - soweit nicht zur Erreichung des Vertragszweckes geboten - weder aufzuzeichnen noch weiterzugeben oder zu verwerten.
 - a) Die Netigo GmbH hat durch geeignete vertragliche Abreden mit den für sie tätigen Arbeitnehmern und Arbeitnehmerinnen und/oder Beauftragten sichergestellt, dass auch diese jede eigene Verwertung, Weitergabe oder unbefugte Aufzeichnung solcher Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse unterlassen.
 - b) Entsprechende Verpflichtungen treffen den Auftraggeber in Bezug auf Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse der Netigo GmbH, dies gilt insbesondere auch für die während der Entwicklungsphase/Zusammenarbeit zur Kenntnis gebrachten Ideen und Konzepte.
 - c) Die Netigo GmbH und der Auftraggeber stellen sicher, dass insbesondere ihre für die Vertragsdurchführung Beauftragten bzw. Erfüllungsgehilfen über vorstehende Regelung hinaus auch das Datengeheimnis wahren.

VII. Haftungsbeschränkungen

1. Schadensersatzansprüche aus Unmöglichkeit der Leistung, positiver Forderungsverletzung, Verschulden bei Vertragsabschluss und unerlaubter Handlung sind sowohl gegenüber der Netigo GmbH wie auch im Verhältnis zu deren Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen ausgeschlossen, soweit nicht vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln vorliegt.
2. Die Netigo GmbH haftet nicht für die über ihre Dienste übermittelten Informationen, und zwar weder für deren Vollständigkeit, Richtigkeit oder Aktualität, noch dafür, dass sie frei von Rechten Dritter sind oder der Sender rechtswidrig handelt, indem er die Informationen übermittelt. Mit der Genehmigung von Entwürfen oder Internetseiten durch den Auftraggeber übernimmt dieser vielmehr die Verantwortung für die übermittelten Informationen.
3. Ist ein schadensverursachendes Ereignis auf Übertragungswegen eines Dritt-Carriers eingetreten, so tritt die Netigo GmbH alle daraus resultierenden Ansprüche freiwerdend an den Auftraggeber ab.
4. Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt und aufgrund von Ereignissen, die der Netigo GmbH die Leistung wesentlich erschweren oder unmöglich machen - hierzu gehören insbesondere Streik, Aussperrung, behördliche Anordnungen, der Ausfall von Kommunikationsnetzen und Gateways anderer Betreiber, Störungen im Bereich der Dienste von Dritt-Carriern, auch wenn sie bei Lieferanten oder Unterauftragnehmern der Netigo GmbH oder deren Unterlieferanten, Unterauftragnehmern bzw. bei den von der Netigo GmbH autorisierten Betreibern von Subknotenrechnern eintreten - hat die Netigo GmbH auch bei verbindlich vereinbarten Fristen und Terminen nicht zu vertreten. Diese berechtigen die Netigo GmbH, gegebenenfalls die Leistung um die Dauer der Verzögerung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben. Ansonsten liegt ein Fall der Unmöglichkeit vor.
5. Sofern nicht andere Bestimmungen dieser AGB eine Haftung ausschließen, ist diese bei Schäden, die durch die Inanspruchnahme von Diensten der Netigo GmbH, durch die Übermittlung und Speicherung von Daten, und bei Schäden, die entstanden sind, weil die gebotene Speicherung oder

- Übermittlung von Daten durch die Netigo GmbH nicht erfolgt ist, der Höhe nach auf EURO 1.000,- beschränkt, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt.
6. Die Haftung für Schäden, die durch den Einsatz von der Netigo GmbH gelieferter oder installierter Hard- und Software verursacht werden, ist der Höhe nach auf EURO 1.000,- beschränkt, soweit nicht vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln vorliegt.
 7. Dem Auftraggeber ist bekannt, dass aufgrund von Wartungs-, Umstrukturierungs- oder sonstigen Arbeiten an technischen Einrichtungen der Leistungsumfang kurzfristig und vorübergehend beschränkt oder nicht verfügbar sein kann. Die Netigo GmbH ist, soweit möglich, bemüht, kann dies aber nicht zusichern, derartige Leistungseinschränkungen zu einem Zeitpunkt durchzuführen, in welchem aufgrund von Erfahrungswerten die Leistung regelmäßig nicht stark in Anspruch genommen wird.
 8. Bei Ausfällen von Diensten wegen einer außerhalb des Verantwortungsbereiches der Netigo GmbH liegenden Störung erfolgt keine Rückvergütung von Entgelten. Im Übrigen werden Ausfallzeiten nur dann erstattet, wenn die Netigo GmbH oder einer ihrer Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen den Fehler mindestens fahrlässig verursacht hat und sich der Ausfallzeitraum über mehr als einen Werktag erstreckt.
 9. Behauptet der Auftraggeber, dass ihm berechnete Leistungen nicht von ihm oder Dritten, für die er einzustehen hat, verursacht worden sind, so muss er dies nachweisen.
 10. Die Haftung der Netigo GmbH aus der Verletzung vertragswesentlicher Pflichten wird bei leichter Fahrlässigkeit für mittelbare Schäden auf einen Betrag begrenzt, der den entstandenen Verlust und entgangenen Gewinn des Auftraggebers nicht übersteigt. Ein für den Fall des Leistungsverzuges oder der von der Netigo GmbH zu vertretenden nachträglichen Unmöglichkeit der Leistung dem Auftraggeber zustehender Anspruch auf Schadensersatz wegen Nichterfüllung wird dahin begrenzt, dass der Höhe nach nur bis zu 50 % des Gesamthonorars und für unmittelbare Schäden gehaftet wird. Die Netigo GmbH räumt dem Auftraggeber ab dem Zeitpunkt, ab dem die diesbezüglichen Leistungsrechnungen der Netigo GmbH von dem Auftraggeber vollständig beglichen sind und soweit nicht schriftlich etwas anderes vereinbart worden ist, an ihrer erbrachten Leistung eine einfache, zeitlich und örtlich aber unbeschränkte Nutzungs- und Verwertungslizenz ein. Darüber hinausgehende Nutzungs- und Verwertungshandlungen bedürfen der schriftlichen Vereinbarung bzw. Genehmigung der Netigo GmbH.

VIII. Gerichtsstand

1. Bei allen aus dem Vertragsverhältnis mittelbar oder unmittelbar sich ergebenden Streitigkeiten einschließlich Scheck- und Wechselklagen ist alleiniger Gerichtsstand der sich aus dem Sitz der Netigo GmbH ergebende Gerichtsbezirk.
2. Die Netigo GmbH ist jedoch auch berechtigt am Sitz des Auftraggebers zu klagen.
3. Dieser Vertrag unterliegt deutschem Recht, insbesondere UrhG, BGB und HGB. Die Anwendung des Wiener UN-Übereinkommens über Verträge über den internationalen Warenverkauf ist ausgeschlossen.

IX. Gewährleistung

1. In Gewährleistungsfällen hat die Netigo GmbH wahlweise das Recht zur Nachbesserung und/oder Ersatzlieferung. Gelingt diese nicht innerhalb angemessener Frist und schlägt sie auch innerhalb einer weiteren angemessenen Nachfrist, die der Auftraggeber der Netigo GmbH gesetzt hat, fehl, stehen dem Auftraggeber nach Maßgabe der Geschäftsbedingungen der Netigo GmbH die gesetzlichen Gewährleistungsrechte zu.
2. Gewährleistungsbegehren sind der Netigo GmbH regelmäßig unverzüglich, aber immer schriftlich und unter Angabe der näheren Umstände des Auftretens des beanstandeten Fehlers sowie der Auswirkungen mitzuteilen. Die Netigo GmbH kann ihre Nachbesserungshandlungen vom Vorliegen vorstehender Voraussetzungen abhängig machen. Der Auftraggeber soll von der Netigo GmbH gegebenenfalls zur Verfügung gestellte Störungsmeldungsformulare benutzen.
3. Die Gewährleistungsfrist beginnt mit der (Teil-)Abnahme, in sonstigen Fällen wie gesetzlich geregelt. Die Gewährleistungsfrist beträgt 6 Monate, soweit keine andere schriftliche Abrede getroffen worden ist.

X. Sonstiges

1. Gegen Ansprüche der Netigo GmbH kann der Auftraggeber nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Ansprüchen aufrechnen.
2. Dauert eine Leistungsverzögerung, die erheblich ist, länger als 2 Wochen an, ist der Kunde berechtigt, die monatlichen Entgelte ab dem Zeitpunkt des Eintritts der Behinderung bis zum nächsten Kündigungstermin entsprechend zu mindern. Eine erhebliche Behinderung liegt z.B. vor, wenn
 - a) der Kunde nicht mehr auf die Netigo-Infrastruktur zugreifen und dadurch die in der Auftragsbestätigung verzeichneten Dienste nicht mehr nutzen kann oder
 - b) die Nutzung dieser Dienste insgesamt wesentlich erschwert ist bzw. die Nutzung einzelner der in der Auftragsbestätigung verzeichneten Dienste unmöglich wird.
3. Der Auftraggeber hat der Netigo GmbH innerhalb eines Monats jede eintretende Änderung seiner Person, Bezeichnung oder Firmierung, unter der er in den Betriebsunterlagen der Netigo GmbH geführt wird, sowie Adressänderungen anzuzeigen. Gleiches gilt für etwaige Wechsel von Vertretungen juristischer Personen.

4. Erfüllungsort ist der Sitz der Netigo GmbH. E-Mails gelten als zugestellt, wenn sie vom Adressaten-mailserver angenommen worden sind. Eine Verschlüsselung oder Signatur der Nachrichten und Daten erfolgt nur auf ausdrückliche schriftliche Abrede.
5. Die Übertragung von Rechten und Pflichten aus diesem Vertrag ist dem Auftraggeber nur mit schriftlicher Zustimmung der Netigo GmbH gestattet.
6. Im Anwendungsbereich der Telekommunikationskundenschutzverordnung geht deren etwa zwingendes Recht anderslautender Regelungen dieser Bestimmungen vor. Auch das Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt, ebenso wie Herstellergarantien.
7. Die Netigo GmbH wird in aller Regel nur aufgrund ihrer Allgemeinen Geschäftsbedingungen tätig. Bereits mit erstmaligem Zugriff auf das Netzwerk der Netigo GmbH bzw. Nutzung der Dienste der Netigo GmbH gelten diese Bedingungen als angenommen. Gegenbestätigungen des Nutzers unter Hinweis auf seine Geschäfts- bzw. Einkaufsbedingungen wird hiermit widersprochen.
8. Vereinbarungen, die von den hier angegebenen Punkten abweichen, bedürfen der Schriftform. Sollte eine Regelung in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden, so ist sie durch eine dem Sinn der Regelung entsprechende gültige Regelung zu ersetzen. Alle übrigen Regelungen bleiben erhalten.
9. Es gelten die Angebote der Netigo GmbH. Macht der Auftraggeber geltend, es seien von der (Prospekt-)Produktbeschreibung Abweichungen vereinbart, so hat er dies im Zweifel zu beweisen.

XI. Software-Entwicklung

1. Erkennt die Netigo GmbH, daß die fachliche Feinspezifikation des Auftraggebers insoweit fehlerhaft, unvollständig, objektiv nicht ausführbar oder nicht eindeutig ist, so wird die Netigo GmbH dies dem Auftraggeber unverzüglich nach Kenntnis mitteilen. Der Auftraggeber wird für die Berichtigung und Anpassung der fachlichen Feinspezifikation innerhalb angemessener Frist sorgen, ansonsten gehen etwa nicht einzuhaltende Termine zu seinen Lasten. Einen etwaigen Mehraufwand wegen mangelhafter oder in Ermangelung einer Feinspezifikation oder wegen deren Anpassung vergütet der Auftraggeber der Netigo GmbH gegebenenfalls gesondert.
2. Für Änderungen oder Zusatzwünsche erteilt der Auftraggeber der Netigo GmbH einen förmlichen Prüfauftrag gegen Entgelt. Die Netigo GmbH kann die Arbeiten am Projekt im Übrigen einstellen oder unterbrechen, wenn die ausführenden Mitarbeiter zur Bearbeitung des Prüfauftrags benötigt werden oder sich im Falle der Einigung über Änderungen oder Zusatzwünsche deren Ausführung auf die Projektarbeit auswirken kann und diese evtl. überflüssig macht. Die Netigo GmbH wird dem Auftraggeber das Prüfergebnis und - im Falle der Zumutbarkeit - gleichzeitig ihre Konditionen zur Durchführung mitteilen. Der Auftraggeber wird unverzüglich mitteilen, ob er dieses Angebot annimmt. Bei Ablehnung bleibt es beim ursprünglichen Leistungsumfang. Im Falle der Erkenntnis über die fehlerhafte Feinspezifikation bzw. Erteilung eines Prüfauftrages entfallen evtl. fest vereinbarte Termine oder Fristen.
3. Soweit die Durchführung der Änderungen Auswirkungen auf die vertraglichen Verpflichtungen der Vertragspartner hat, werden diese unverzüglich eine schriftliche Anpassung dieser Regelung, insbesondere der Vergütung vorsehen. Kommt keine solche ausdrückliche Einigung zustande, werden aber die vom Kunden gewünschten Arbeiten durchgeführt, sind sie bei einer Festpreisvereinbarung zusätzlich nach §§ 612, 632 BGB angemessen zu vergüten, was im Zweifel bedeutet, dass auch in diesem Fall die üblichen Sätze der Netigo GmbH zur Anwendung kommen.
4. Jede der Leistungsphasen (auch sog. Freigabe durch den Auftraggeber) nimmt der Auftraggeber gesondert ab. Dies gilt insbesondere bei sich aus dem Projektplan ergebenden Milestones oder vergleichbaren Projektabschnitten. Die Netigo GmbH ist berechtigt, weitere Arbeiten von einer Teilabnahme abhängig zu machen. Die Abnahme gilt als stillschweigend erfolgt, wenn den Leistungen der darauffolgenden Leistungsphase nicht unverzüglich (d.h. nach einer angemessenen Prüffrist) schriftlich widersprochen wird. Soweit einzelne Mängel gerügt werden, sind diese in einem Protokoll festzuhalten und gegebenenfalls der Netigo GmbH unverzüglich zu übermitteln. Offensichtliche Mängel, die nicht in das Protokoll aufgenommen worden sind, können später von dem Auftraggeber gegen die Netigo GmbH nicht mehr geltend gemacht werden. Durch die Abnahme einer Leistungsphase wird deren Ergebnis zur verbindlichen Grundlage der weiteren Leistungen.
5. Eine Garantie für die Neuheit der der Leistung zugrundeliegenden Ideen kann nicht gegeben werden.
6. Wird die Entwicklung von Programmen (Software) oder Datenwerken bzw. Datenbanken geschuldet, erhält der Auftraggeber nur dann das uneingeschränkte und ausschließliche Nutzungs- und Verfügungsrecht für das gesamte Ergebnis der durch die Netigo GmbH durchgeführten Leistungen, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist. Die Übergabe von Quellcodes erfolgt ebenfalls nur dann, wenn dies ausdrücklich vereinbart wurde. Das Nutzungsrecht an einer von der Netigo GmbH entwickelten oder gelieferten Leistung umfasst die Nutzung und die Vervielfältigung für den internen Gebrauch des Auftraggebers. Der Auftraggeber darf das Produkt im Übrigen weder als Ganzes noch in Teilen Dritten zugänglich machen. Die Abtretung oder Übertragung der Nutzungsrechte darf nicht ohne Zustimmung der Netigo GmbH erfolgen.
7. Der Auftraggeber sichert der Netigo GmbH zu, dass ihr übergebene Materialien zur Einarbeitung in das Datenwerk bzw. der Software frei von Schutzrechten Dritter sind. Sollte die Netigo GmbH jedoch von Dritten wegen angeblicher Schutzrechtsverletzung in Anspruch genommen werden, stellt der Auftraggeber die Netigo GmbH von jeglichen Aufwendungen und (Vermögens-)Schäden frei. Dies gilt insbesondere für etwa notwendige Kosten (auch Honorarvorschüsse) einer angemessenen Rechtsverteidigung.

8. Der Auftraggeber wird der Netigo GmbH die zur Durchführung der Arbeiten erforderlichen Unterlagen und Informationen sowie evtl. erforderliche Räume, Personal und Geräte unverzüglich zur Verfügung stellen. Die Vertragspartner werden im Einzelfall Einvernehmen darüber erzielen, wann und in welcher Weise diese Mitwirkungsleistungen des Auftraggebers zu erbringen sind. Ihr Umfang richtet sich insbesondere nach der Art der von der Netigo GmbH zu erbringenden Leistungen. Der Auftraggeber verpflichtet sich zur rechtzeitigen Bereitstellung von Testdaten, die hinsichtlich Umfang, Struktur und Ausgestaltung für die zukünftige Anwendung repräsentativ sind. Die Einzelheiten hinsichtlich der genauen Ausprägung der Testdaten und deren Umfang gibt die Netigo GmbH im Bedarfsfalle vor, wenn dies die Vertragspartner nicht einvernehmlich festlegen. Der Auftraggeber wird die für die Installation oder den Betrieb der zu erstellenden Software notwendige Einrichtung rechtzeitig bereitstellen, erwerben oder die Netigo GmbH hierzu beauftragen. Hierzu zählen insbesondere das erforderliche Betriebssystem sowie Datenbank-, Telekommunikations- und Service-Programme (Tools) in der jeweils aktuellen bzw. erforderlichen Version, sowie erforderliche sonstige Software. Der Auftraggeber sorgt für die notwendigen Nutzungsrechte. Auch die Pflege, insbesondere die Aktualisierung solcher Software, die dieser bereitstellt, ist Sache des Auftraggebers.
9. Der Auftraggeber wird der Netigo GmbH bei einer etwaigen Fehlerfeststellung und deren Beseitigung unterstützen und unverzüglich Einsicht in die Unterlagen gewähren, aus denen sich die näheren Umstände des Auftretens des Mangels ergeben. Die Gewährleistungsansprüche des Auftraggebers können von diesem nicht mehr geltend gemacht werden, wenn er selbst ohne vorherige schriftliche Zustimmung Änderungen an der Software durchgeführt hat oder Dritte hat durchführen lassen, es sei denn, der Auftraggeber weist nach, dass diese Änderungen die Gewährleistungsarbeiten, insbesondere die Analyse- und Beseitigungsarbeiten seitens der Netigo GmbH nicht oder nur unwesentlich erschweren und die gemeldeten Mängel nicht auf diese Änderung zurückzuführen sind. Sind etwa gemeldete Mängel nicht der Netigo GmbH zuzurechnen, wird der Auftraggeber der Netigo GmbH den Zeitaufwand und die angefallenen Kosten (insbesondere Reisen) vergüten.
10. Das Nutzungsrecht an Leistungsergebnissen kann nur mit Zustimmung der Netigo GmbH auf Dritte übertragen werden. Die Zustimmung kann ausdrücklich oder konkludent bereits in der Leistungsbeschreibung erteilt werden, in welcher die Durchführung des jeweiligen Projektes vereinbart wird. Ist vereinbart, dass das Nutzungsrecht für eine Leistung von der Netigo GmbH auf Dritte übertragen werden kann, müssen alle Kopien den Original-Copyright-Vermerk sowie alle sonstigen Schutzvermerke tragen.
11. Als Kommunikationswege gelten insbesondere auch die herkömmlichen Telefonwege sowie die Informationsübertragung via Internet. Zur transparenten und zweckmäßigen Kommunikation sollen die Vertragspartner regelmäßig über E-Mail kommunizieren. Die Parteien verschlüsseln oder signieren elektronische Nachrichten und Daten nur auf ausdrückliche schriftliche Abrede hin. Der Archivdatenaustausch zwischen den Parteien erfolgt zum einen entweder über File Transfer Protokoll (ftp), hilfsweise auch per Hypertext Transfer Protokoll (http), und zum anderen via Festspeicher (z.B. CD-ROM). Die Parteien verpflichten sich zur gegenseitigen sofortigen Einleitung von Maßnahmen zur Klärung, soweit Ansatzpunkte für etwaige Störungen bei der Zustellung von E-Mail ersichtlich werden (z.B. sog. 'bounce'-Meldungen).
12. Falls im Zusammenhang mit dem Vertragsgegenstand (Softwareentwicklung oder Durchführung sonstiger Projekte) Ansprüche wegen der Verletzung von Ausschließlichkeitsrechten geltend gemacht werden, ist der Auftraggeber gehalten, die Netigo GmbH unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen. Der Auftraggeber wird ohne vorherige Zustimmung von der Netigo GmbH keine wesentlichen Prozesshandlungen vornehmen und der Netigo GmbH auf Verlangen die Verteidigung gegen derartige Ansprüche, insbesondere die Prozessführung einschließlich eines etwaigen Vergleichsabschlusses, überlassen.

Stand: 02/2010